



Protokoll der 2. Sitzung des Einwohnerrats

Freitag, 2. Juni 2023, 20:00 Uhr bis 21:05 Uhr
Jakob und Emma Windler-Saal

Vorsitz	Lang Nicole	parteilos	Präsidentin
Anwesende Mitglieder	Bächi Carolina Böhni David Dean-Wüthrich Cornelia Götz Claudio Käser Werner Leu Beat Metzger Ruth Montenegro Uribe Lorena Ochsner Daniel Stamm Christoph Suter Roman Vetterli Markus Zepf Getto Waltraud	Pro Stein SVP SP Pro Stein FDP GLP SVP SP SVP GLP FDP SP SP	Aktuar Stimmenzählerin Stimmenzähler
	Ullmann Corinne Böhni Ulrich Gemperle Christian Gruhler Heinzer Irene Rossi Carla Bär Timo	SVP GLP parteilos SP parteilos	Vize-Präsidentin Stadtpräsidentin Finanzreferent Baureferent Werkreferentin Gesellschaftsreferentin Stadtschreiber
	Grötchen Robert		Weibel
Abwesende Mitglieder	Altmann Boris	parteilos	
Protokoll	Good Simone		
Bemerkung			

Traktandenliste

Beschluss Nr. 9

1. Protokollgenehmigung

Beschluss Nr. 10

2. Teilrevision Tarifordnung der Wasserversorgung

Beschluss Nr. 11

3. Auflösung Entsorgungsverband oberer Kantonsteil SH, Beitritt Verband KVA Thurgau

Beschluss Nr. 12

8. Informationen und Umfrage

Beschluss Nr. 9

1. Protokollgenehmigung

Das Protokoll der Sitzung vom 24. Februar 2023 wird genehmigt.

Beschluss Nr. 10

2. Teilrevision Tarifordnung der Wasserversorgung

1. Antrag

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgenden Antrag zur Beschlussfassung:

- Genehmigung Teilrevision Tarifordnung der Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein per 1. Oktober 2023

Dieser Beschluss untersteht gemäss Art. 10 lit. d und Art. 21 lit. c der Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein dem fakultativen Referendum.

2. Ausgangslage

Die Wasserversorgung musste in den Jahresrechnungen 2020 und 2021 gesamthaft mit einem Betrag von rund CHF 150'000.00 aus dem Konto «Entnahme aus Spezialfinanzierung Wasser» gegenfinanziert werden. In der Jahresrechnung 2022 werden nochmals CHF 36'000.00 aus der Spezialfinanzierung Wasser entnommen.

Der Stadtrat hat aufgrund der fehlenden Kostendeckung das Werkreferat beauftragt, das Wassertarifmodell auf seinen Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen und falls erforderlich eine Erhöhung des Wassertarifs zu erarbeiten.

Die allgemeine Entwicklung der Wasserversorgung (Trinkwasserqualität), steigende Personalkosten, der Wegfall der nicht unerheblichen Beiträge der Gebäudeversicherung (im Mittel ca. 20 %) für die Entschädigung der Benutzung der Infrastruktur der Wasserversorgung für den Brandschutz und die Veränderungen des «Harmonisierten Rechnungslegungsmodells für Gemeinden HRM2» erfordern eine Überarbeitung der Finanzierung der Wasserversorgung.

Das Werkreferat hat das Ingenieurbüro QSW, Winterthur, mit der Ermittlung eines neuen Wassertarifs beauftragt. Im Rahmen der Tarifierung wurde durch den Planer das heutige Tarifmodell überprüft und weitere Modelle für ein verursachergerechtes Tarif- und Gebührenmodell erarbeitet. Die Tarifierung soll möglichst verursachergerecht und die kostendeckende Finanzierung der Wasserversorgung weitestgehend unabhängig vom jährlich variablen Wasserverkauf sein. Der Verein des Schweizerischen Gas- und Wasserfachs (SVGW) empfiehlt, dass 50 - 80 % der Gesamtkosten über die Grundgebühren gedeckt werden sollen.

3. Anpassung Tarif Wasserversorgung

3.1. Kostenfaktoren

Bei der Überprüfung des heutigen Tarifmodells haben sich folgende Faktoren herauskristallisiert, welche eine Anpassung des Wassertarifs erfordern:

Wegfall der kantonalen Subventionsbeiträge an die kommunalen Wasserversorgungen

Der Kanton Schaffhausen hat sich über eine Brandschutzabgabe durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bis Ende 2015 an den Investitionen für die Löschwasserversorgung der Gemeinden und der von ihnen betrauten Körperschaften mit 25 % beteiligt. Dies galt für die bis zum Ende des Jahres

2015 eingereichten und bis Ende 2022 ausgeführten und abgerechneten Projekte (Anpassung Brandschutzgesetz Art. 35 vom 10. November 2014).

Durch den Wegfall der Beiträge des Kantons an den Investitionen für die Löschwasserversorgung wurden die Prämien bei den Versicherten um 0.11 ‰ (Promille) reduziert. Dadurch entgehen der Wasserversorgung wesentliche Einnahmen für die Sicherstellung der Löschwasserbereitstellung (Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Ersatz). Der reelle Mehraufwand für den Bau und die Bereitstellung der Löschreserven und Transportkapazitäten durch grössere Behälter und Rohrleitungen usw. ist jedoch wesentlich höher als die bisherigen Investitionsbeiträge des Kantons in der Höhe von 25 %.

Gewährleistung der Trinkwasserqualität/Qualitätsüberwachung

Der zu hohe Gehalt an Chlorothalonil und Nitrat im Grundwasser erfordert den Zukauf von Trinkwasser bei den Nachbargemeinden aus anderen Vorkommen. Seit dem Jahr 2019 muss dem Grundwasser (Pumpwerk Etwilen) zusätzliches Trinkwasser aus der Gemeinde Wagenhausen zur Gewährleistung der Trinkwasserqualität beigemischt werden.

Die durch die Lebensmittelgesetzgebung und Verordnungen geforderten Massnahmen, führen zu einem erhöhten personellen Aufwand bei der Durchführung von Kontrolltätigkeiten.

Umstellung Rechnungslegungsmodell von HRM1 auf HRM2

Die Anschlussgebühren werden neu im Verwaltungsvermögen berücksichtigt und über 40 Jahre abgeschrieben. Bis zur Umstellung auf das harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) wurden die Anschlussgebühren jeweils im entsprechenden Jahr im Aufwand der Erfolgsrechnung gebucht. Mit der Umstellung nimmt der jährliche Aufwand in der Erfolgsrechnung dadurch ab. Die Anschlussgebühren werden nicht gleich im selben Jahr als Aufwand gebucht, sondern über 40 Jahre abgeschrieben.

Mit der Umstellung auf HRM2 muss das bestehende Verwaltungsvermögen gemäss den Schluss- und Übergangsbestimmungen der Finanzhaushaltsordnung des Kantons Schaffhausen linear über die Restnutzungsdauer abgeschrieben werden. Die Restnutzungsdauer ist im Anhang zur Finanzhaushaltsverordnung festgehalten. Bei der Wasserversorgung bedeutet das eine lineare Abschreibung über zehn Jahre ab dem Jahr 2020. Dies führt zu einer übermässigen Belastung der Spezialfinanzierung Wasserversorgung. Nach Rücksprache mit dem Amt für Justiz und Gemeinden des Kantons Schaffhausen kann von dieser Regelung (Abschreibung über zehn Jahre) abgewichen werden, wenn bis zu fünf Jahren bzw. in Ausnahmefällen bis zu zehn Jahren (z.B. Reservoir, Pumpwerk usw.) vor der Umstellung der Rechnungslegung grosse Investitionen getätigt wurden, welche zu einer übermässigen Belastung der Erfolgsrechnung führen würden. In Stein am Rhein trifft das auf das Pumpwerk Etwilen, die Quelle Himmelreich und das Reservoir Erlen zu. In Absprache mit dem Amt für Justiz und Gemeinden konnten die Abschreibungsdauern der genannten Anlagen neu ermittelt werden, sodass die Abschreibungen jährlich um rund CHF 130'000.00 reduziert werden konnten.

3.2. Anpassungen

Durch die Reduktion der Abschreibungen, siehe Punkt 3.1 «Umstellung Rechnungslegungsmodell von HRM1 auf HRM2», auf das Niveau vor dem Jahr 2020 ist eine moderate Tarifierhöhung ausreichend, welche mit der Einführung einer neuen Löschwassergebühr abgedeckt werden kann.

Der Wassertarif setzt sich aus einem Grundpreis, einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis zusammen. Der Grundpreis wird neu um eine Löschwassergebühr erweitert. Der entsprechende Artikel in der Tarifordnung der Wasserversorgung lautet wie folgt:

Art. 6a Löschwassergebühr

¹ Die Löschwassergebühr richtet sich nach den aktuellen Gebäudeversicherungswerten der auf der Liegenschaft befindlichen Gebäude am Ende einer Bezugsperiode. Sie beträgt jährlich 0.11 ‰ dieser Werte, unabhängig von der bezogenen Wassermenge.

² Für Bauten auf Grundstücken, die nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die aber im Bereich der Wasserversorgung liegen, ist die volle Löschwassergebühr zu entrichten.

Die bereits bestehende Sprinklergebühr gemäss Artikel 10 der Tarifordnung der Wasserversorgung wurde bis anhin nicht in Rechnung gestellt. Mit der Tarifierung per 1. Oktober 2023 wird auch die Sprinklergebühr den Bezügerinnen und Bezüger neu in Rechnung gestellt.

4. Beantragte Anpassungen Tarifordnung der Wasserversorgung

Nebst dem unter Punkt 3.2 «Anpassungen» neuen Artikel 6a Löschwassergebühr sollen in der Tarifordnung auch verschiedene redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden. Die Anpassungen betreffen die Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 9 und 10. Die Anpassungen sind in der Synopse «Synopse neue Tarifordnung der Wasserversorgung» ersichtlich.

5. Auswirkungen Anpassungen Tarifordnung der Wasserversorgung

Die hohen Kosten, welche die Trinkwasserversorger (Gemeinden) für die Bereitstellung der Löschwasserkapazitäten für die Liegenschaften tragen, werden ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr entschädigt. Der Einnahmefall der entfallenden Beiträge des Kantons (Gebäudeversicherung) soll mit der Einführung einer Löschwassergebühr ausgeglichen werden. Darin enthalten sind auch der Betrieb und der Unterhalt der Hydranten für den Brandschutz.

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 14. Juni 2022 wird die von den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern im Kanton Schaffhausen zu entrichtende Brandschutzabgabe reduziert. Die Reduktion der Brandschutzabgabe beträgt 11 Rappen pro CHF 1'000.00 Versicherungskapital. Umgerechnet entspricht diese Reduktion einem Anteil von 0.11 ‰ des Gebäudeversicherungswerts.

Die Höhe der neuen Löschwassergebühr von 0.11 ‰ des Gebäudeversicherungswerts entspricht eins zu eins der Prämienreduktion bei der Brandschutzabgabe. Für die Bezüger der Wasserversorgung wird die Erhöhung des Wassertarifs durch die reduzierten Versicherungsprämien der Gebäudeversicherung kompensiert. Die reduzierten Prämien haben auch Auswirkungen auf die abwälzbaren Nebenkosten bei den Mietern als Konsumenten. Die Gebührenhöhe ist verursachergerecht und transparent nachvollziehbar. Mit dem gewählten Anteil des Gebäudeversicherungswerts beteiligen sich alle Bezüger anteilmässig gleich an der zusätzlichen Gebühr. Eine Benachteiligung von einzelnen Bezüger kann somit vermieden werden.

In Abhängigkeit des Wasserverbrauchs muss mit einer Erhöhung des Wassertarifs von rund 20 % gerechnet werden, vgl. Musterbeispiel:

Beispiel 1: bisher				Beispiel 1: neu			
Einfamilienhaus mit einem Versicherungswert von Fr. 800'000				Einfamilienhaus Bedarf 150 m³/a mit Versicherungswert Fr. 800'000			
Grundgebühr 0.25 ‰				Grundgebühr 0.25 ‰			
Löschwasser und Hydrantengebühr (Vers. GVSH)				Löschwasser und Hydrantengebühr 0.11 ‰			
Leistungs- u. Zählergebühr Anschluss ¾"				Leistungs- u. Zählergebühr Anschluss ¾"			
Wasserverbrauch 150 m³/a 150 m³ x Fr. 1.2 =				Wasserverbrauch 150 m³/a x Fr. 1.20 =			
Wasserkosten (ohne Prämien GVSH)				Wasserkosten			
		Fr.	200.-			Fr.	200.-
		Fr.	-			Fr.	88.-
		Fr.	45.-			Fr.	45.-
		Fr.	180.-			Fr.	180.-
		Fr.	425.-			Fr.	513.-

6. Stellungnahme des Preisüberwachers

Das Werkreferat hat dem Preisüberwacher am 13. Januar 2023 eine ausführliche Dokumentation inkl. Tarifikalkulation für eine vertiefte Prüfung der Tarifierung der Wasserversorgung Stein am Rhein abgegeben. Mit Schreiben vom 10. Februar 2023 hat der Preisüberwacher Stellung zur Tarifierung der Wasserversorgung Stein am Rhein genommen und eine Empfehlung für das heutige Gebührenmodell abgegeben.

Nach Prüfung der Dokumentation hat der Preisüberwacher auf eine vertiefte Prüfung verzichtet. Er hat der vorgeschlagenen Tarifierung aufgrund der Begründung (Wegfall der Subventionen) zugestimmt. In seiner Stellungnahme zum heutigen Gebührenmodell empfiehlt der Preisüberwacher der Einwohnergemeinde Stein am Rhein das aktuelle Gebührenmodell anzupassen, z.B. nach Belastungswerten (= bezeichnet den am Anschlusspunkt vor der Entnahmestelle zur Verfügung gestellten Durchfluss in Funktion des Verwendungszwecks und der Benützungsdauer). Er argumentiert in

seiner Begründung damit, dass eine Grundgebühr auf Basis von Gebäudeversicherungswerten weder von den Fachverbänden noch vom Preisüberwacher empfohlen wird.

6.1. Stellungnahme Stadtrat

Die Stadt Stein am Rhein hat verschiedene Gebührenmodelle auf Grundlage des aktuellen Regelwerks W1006 «Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung (Ausgabe 2009)» des Fachverbands für Gas, Wärme und Wasser (SVGW) erarbeitet und geprüft. Um einen allseits «gerechten» Wassertarif zu erhalten, wurden verschiedene Tarifmodelle durchgerechnet, z.B. mit einer moderaten Erhöhung des Arbeitspreises, der Erhöhung der Leistungsgebühr nach Zählergrössen oder mit unterschiedlichen Staffeltarifen für die ersten 50 m³ bzw. 100 m³. Eine gerechte Staffelung ist aber ohne «Verlierer» nicht zu realisieren.

Da die überwiegende Mehrheit von 94 % (980 Zähler von 1'038) der Zähler die gleiche Zählergrösse aufweisen, hat sich der Stadtrat aufgrund der moderaten Tarifierhöhung entschieden, dass der heutige Tarif nur um die Löschwassergebühr ergänzt wird. Mit dem vorliegenden Modell kann ein ausgewogener Gebührenanteil von 65 % an den Gesamtkosten erreicht werden, was wiederum den Vorgaben des Preisüberwachers und des SVGW entspricht. Des Weiteren sind in der Wasserversorgung der Stadt Stein am Rhein keine Belastungswerte erfasst. Der Aufwand für eine Erfassung der Belastungswerte und konsequenterweise deren regelmässiger Nachführung ist personell und administrativ sehr aufwändig und führt zu unverhältnismässig hohen Kosten ohne Mehrnutzen.

7. Stellungnahme Fachverband für Gas, Wärme und Wasser

Der Aussage des Preisüberwachers, dass die Fachverbände eine Grundgebühr auf Basis von Gebäudeversicherungswerten nicht empfehlen, widerspricht der SVGW. Im Kapitel 6.4 der Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung (Ausgabe 2009) werden die Bemessungskriterien für eine Grundgebühr, welche heute zur Anwendung kommen aufgeführt. Unter anderem wird in diesem Kapitel der Gebäudeversicherungswert in Kombination mit einer Wasserzählergrösse aufgelistet. Das heisst, die Stadt Stein am Rhein hat aktuell mit einer Grundgebühr anteilig vom Gebäudeversicherungswert und einem Leistungspreis nach Wasserzählergrösse ein Gebührenmodell, welches auch vom SVGW empfohlen wird.

Das Werkreferat hat den SVGW über diese widersprüchliche Aussage des Preisüberwacher informiert. Der SVGW hat die Empfehlung des Preisüberwachers zur Kenntnis genommen, verweist aber auf ihre Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung. Der SVGW hält an seiner Empfehlung für eine Grundgebühr anteilig vom Gebäudeversicherungswert und einem Leistungspreis nach Wasserzählergrösse fest. Gemäss Auskunft des SVGWs ist zurzeit auch bei einer Überarbeitung der Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung keine Änderung in Bezug auf eine Grundgebühr anteilig vom Gebäudeversicherungswert vorgesehen.

8. Empfehlungen des Stadtrats

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen empfehlen wir Ihnen, der Teilrevision der Tarifordnung der Wasserversorgung zuzustimmen.

Diskussion

Irene Gruhler Heinzer, Werkreferentin: Die Vorlage wurde im Auftrag des Stadtrats und auf wiederholtes Ersuchen der GPK durch das Werkreferat ausgearbeitet. Im Jahr 2022 wurden in der Jahresrechnung nochmals CHF 39'000.00 aus der Spezialfinanzierung Wasser entnommen.

Bis Ende 2015 hat sich der Kanton Schaffhausen mit 25 % an den Investitionen für die Löschwasserversorgung der Gemeinden beteiligt. Durch den Wegfall der Beiträge des Kantons an den

Investitionen der Gemeinden für die Löschwasserversorgung, wurden die Prämien bei den Versicherten um 0.11 % reduziert. Durch den Wegfall der Beiträge entgehen den Gemeinden wesentliche Einnahmen in der Wasserversorgung.

Zukauf und Zumischung von Wasser ist ein zusätzlicher Kostenfaktor. In Absprache mit dem Amt für Justiz und Gemeinden konnte die Abschreibungsdauer der Anlagen Pumpwerk Etwilen, Quelle Himmelreich und dem Reservoir Erlen neu ermittelt werden, sodass die Abschreibungen jährlich um rund CHF 130'000.00 reduziert werden konnten. Dieser Umstand ermöglicht eine moderate Tarifierhöhung.

Die moderate Tarifierhöhung um 0.11 % des Gebäudeversicherungswerts wird bei Liegenschaftsbesitzern durch die erfolgte Reduktion bei der Gebäudeversicherung um den gleichen Betrag bereits ausgeglichen. Die Stadt hat das Modell mit dem Fachverband für Gas, Wärme und Wasser abgestimmt. Zu den bisherigen Tarifkomponenten kommen neu die Löschwassergebühren hinzu. Die Löschwassergebühr wird im Art. 6a beschrieben. Sie beträgt jährlich 0.11 %. Die Löschwassergebühr ist ein Beitrag zur Sicherstellung des Löschwassers und hat nichts mit dem generellen Verbrauch des Wassers einer Liegenschaft zu tun.

Sie verweist auf das Beispiel auf Seite 4 der Vorlage: 20 % hört sich nach viel an, die Liegenschaftsbesitzer wurden aber mit der tieferen Gebäudeversicherung bereits entschädigt. Die Erhöhung darf nicht an Mieter weitergegeben werden. Die Empfehlung des Preisüberwachers wurde überprüft. Sie behaupten, dass das Rechnungsmodell nicht von Fachverbänden empfohlen werde. Diese Aussage kann die Stadt nicht nachvollziehen, da dies mit dem Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs abgestimmt wurde. Die Abrechnungssuche ist komplex. Der Stadtrat empfiehlt die Annahme der Vorlage.

Werner Käser, FDP, GKP: Die GPK hat die Teilrevision Tarifordnung der Wasserversorgung geprüft. Das Gesetz sieht klar vor, dass Gebühren kostendeckend zu erheben sind. Handlungsbedarf ist vorhanden, auch wenn Tarifierhöhungen nicht beliebt sind.

Die Rechnung der Wasserversorgung schloss in den vergangenen zwei Jahren mit einem Fehlbetrag ab. Einerseits verlangte die Umstellung auf das Rechnungslegungsmodell HRM2 ausserordentliche Abschreibungen in den Jahren 2020-2022, andererseits fielen erhebliche Subventionen der Gebäudeversicherung für die Versorgung mit Löschwasser dahin. Handlungsbedarf ist also da, auch wenn Tarifierhöhungen nicht beliebt sind.

Im Sinne einer einmaligen Übergangsvereinbarung zwischen dem Finanzreferat und dem Amt für Justiz und Gemeinden war es möglich, die Abschreibungen zu reduzieren, indem die in jüngerer Zeit erstellten Sachanlagen Pumpwerk Etwilen, Quelle Himmelreich und Reservoir Erlen neu bewertet werden. Damit kann die Rechnung entlastet werden.

In die revidierte Tarifordnung wird neben Grundgebühr, Arbeitspreis und Leistungspreis neu eine Komponente «Löschwassergebühr» aufgenommen, welche auf 0.11 % des Gebäudeversicherungswerts angesetzt wird. Damit kann der Hinfall der Subvention kompensiert werden. Es wird mit einer Erhöhung der Wasserkosten um etwa 20 % gerechnet.

Mit diesen beiden Massnahmen kann die Rechnung für die nächsten Jahre ausgeglichen abgeschlossen werden. Nicht in dieser Berechnung enthalten ist der nach wie vor notwendige Zukauf von Trinkwasser zur Beimischung zwecks Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte.

Die GPK begrüsst die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und empfiehlt dem Einwohnerrat die Anpassung der Tarifordnung zu genehmigen.

Eintreten

Waltraud Zepf Getto, SP, SP-Fraktion: Bei der Wasserreserve gilt der Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit, dazu kamen die gesetzlichen Veränderungen. Diese Anpassung musste man angehen. Diverse Fachleute, Gremien und Fachverbände wurden zum Modell befragt. Neu kommt zu Art. 5 eine Löschwassergebühr hinzu. Mit dieser teilrevidierten Tarifordnung müssen die Einwohnerinnen und

Einwohner künftig mehr für das Wasser bezahlen. Daher erfolgt die Abrechnung weiterhin basierend auf dem Wasserzähler, um nur das tatsächlich Verbrauchte zu verrechnen. Es liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen, verantwortungsbewusst mit Wasser umzugehen. Die SP-Fraktion ist nicht für Gebührenerhöhungen aber mehrheitlich für die Annahme.

Daniel Ochsner, SVP, Bürgerliche Fraktion: Die GPK hat schon lange moniert, dass die Gebühren angepasst werden sollen. Nun liegt die Gebührenanpassung vor. Es wäre von Vorteil gewesen, wenn die Gebühren noch mehr dem Verursacherprinzip angepasst würden. Wir sind für Eintreten.

Detailberatung

Cornelia Dean-Wüthrich, SP: Was sind die Absichten des Stadtrats in Bezug auf die Verbesserung der Wasserqualität? Gibt es Möglichkeiten, die Wasserqualität in Zukunft zu verbessern, um eine gute Qualität zu gewährleisten? Gibt es da keine Lösung?

Werkreferentin Irene Gruhler Heinzer: Das Trinkwasser ist von guter Qualität, auch wenn die Stadt zukaufen muss. Das Trinkwasser wird in den nächsten 10 bis 20 Jahren ein rares Gut werden und die Stadt wird sich vermehrt mit diesen Themen auseinandersetzen müssen. Das Problem mit dem Chlorathalonil im Grundwasser in Etzwilen kann nicht von heute auf morgen gelöst werden. Das Chlorathalonil darf heute nicht mehr zugeführt werden, aber es ist noch im Boden. Sporadisch findet sich auch Nitrat im Wasser. Die Stadt ist daran alle Wasserleitungen zu untersuchen. Vom Interkantonalen Labor erhält die Stadt Unterstützung, weil dies auf Thurgauer Gebiet liegt. Im Spätsommer wird es mit den entsprechenden Landbesitzern einen Austausch geben. Man weiss heute noch nicht, woher das kommt. Kurzfristig sind keine grundlegenden Veränderungen zu erwarten. Es wird erforderlich sein, einen umfassenderen Blick auf die Wasserversorgung zu werfen.

Beat Leu, GLP: Wie lange wird es noch erforderlich sein, Wasser zuzukaufen? Die Informationsveranstaltung löst das Problem nicht.

Werkreferentin Irene Gruhler Heinzer: Sie kann die Frage aufgrund der heutigen Kenntnisse nicht beantworten. Aber sie geht davon aus, dass es sicher noch fünf Jahre dauern wird. Das sind politische Projekte mit dem Kanton Thurgau, das kann nicht der Stadtrat entscheiden. Sie geht davon aus, dass es länger dauert.

Beat Leu, GLP: Sind es CHF 39'000.00 oder CHF 36'000.00 aus der Spezialfinanzierung?

Werkreferentin Irene Gruhler Heinzer: Aktuell sind es CHF 39'000.00. Dies wurde in der neuen Rechnung nachträglich noch angepasst. Es waren noch nicht alle Daten vorhanden, als die Vorlage ausgearbeitet wurde.

Claudio Götz, Pro Stein: Er möchte ergänzen betreffend Aussage bezüglich des verschmutzten Wassers. Er findet diese Aussage ein wenig polemisch. Wasser ist von grosser Bedeutung und ein rares Gut. Die heutigen Grenzwerte gelten noch nicht allzu lange. Früher wurde auch Wasser getrunken und man war zufrieden damit. Heutzutage weiss man einfach mehr. Diese Aussage bezüglich des verschmutzten Wassers erscheint seiner Meinung nach daher unangemessen.

Lorena Montenegro Uribe, SP: Sie gibt zu bedenken, dass die Gebührenerhöhung vor allem für Familien mit Kindern ins Gewicht fällt. Gebührenerhöhungen sind immer sozial unverträglich.

Christoph Stamm, GLP: Sofern das Wasser knapp werden sollte, sollte noch stärker verbraucherorientiert verrechnet werden.

Markus Vetterli, SP: Er kann den Wunsch nach verbraucherorientiert gut nachvollziehen. Er rät zu einer Regentonne im Garten. Man sollte die Einwohnerinnen und Einwohner dazu auffordern.

Christian Stamm, GLP: Wenn das Wasser teurer wird, lohnt sich ein Regentank auch ohne Aufforderung.

Der Einwohnerrat beschliesst einstimmig:

1. Die Teilrevision Tarifordnung der Wasserversorgung wird per 1. Oktober 2023 genehmigt.
-

Beschluss Nr. 11

3. Auflösung Entsorgungsverband oberer Kantonsteil SH, Beitritt Verband KVA Thurgau

1. Antrag

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge zur Beschlussfassung:

- Zustimmung zur Auflösung Zweckverband «Entsorgungsverband oberer Kantonsteil SH» per 31. Dezember 2023 gemäss der Vereinbarung zur Auflösung des Zweckverbands «Entsorgungsverband oberer Kantonsteil SH», vorbehältlich der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.
- Beitritt Zweckverband KVA Thurgau per 1. Januar 2024

Diese Beschlüsse unterstehen gemäss Art. 21 lit. d der Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein dem fakultativen Referendum.

2. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Stein am Rhein bildet gemeinsam mit den Einwohnergemeinden Buch, Hemishofen und Ramsen seit 1994 den Verband «Entsorgungsverband oberer Kantonsteil SH». Der Verband bezweckt die ökologisch und ökonomisch verträgliche Entsorgung von Siedlungsabfällen auf den Gebieten der angeschlossenen Gemeinden. Für die Entsorgung von Siedlungsabfällen hat sich der Verband im Jahr 2016 dem Verband KVA Thurgau angeschlossen, der diese Aufgabe ausführt. Der Entsorgungsverband selbst erfüllt seither folgende Aufgaben für alle Verbandsgemeinden:

- Grüngutentsorgung
- Entsorgung tierischer Nebenprodukte
- Bewirtschaftung weiterer Wertstoffe wie Bauschutt, Altholz, Öl, Giftstoffe, Batterien usw.
- Interessensvertretung der Verbandsgemeinden im Verband KVA Thurgau, Organisation der Sammel- und Annahmestellen für alle Gemeinden, Information der Bevölkerung, Erledigung administrativer und logistischer Aufgaben, Ansprechpartner für alle Aufgaben im Bereich der Entsorgung.

Die Zusammenarbeit mit dem Verband KVA Thurgau verlief seit dem Beitritt im Jahr 2016 sehr gut und hat sich etabliert. Die Weiterführung des Zweckverbands «Entsorgungsverband oberer Kantonsteil SH» ist nicht mehr notwendig, da die durch den Entsorgungsverband erbrachten Leistungen auch durch die Verbandsgemeinden direkt erledigt werden können. Beispielsweise wird die Grüngutentsorgung bereits seit diesem Jahr nicht mehr durch den Entsorgungsverband erbracht, sondern durch die einzelnen Verbandsgemeinden selbst.

Aus diesen Gründen hat der Bau- und Betriebsausschuss des Entsorgungsverbands die Auflösung des Zweckverbands «Entsorgungsverband oberer Kantonsteil SH» der Delegiertenversammlung vorgeschlagen. Dem Bau- und Betriebsausschuss wurde der Auftrag erteilt, die Auflösung des Zweckverbands vorzubereiten. Der Bau- und Betriebsausschuss hat diese Aufgabe übernommen und den Beitritt der einzelnen Gemeinden in den Verband KVA TG vorbereitet und die dazugehörigen rechtlichen Abklärungen zur Auflösung des Verbands getätigt.

3. Auflösung Zweckverband «Entsorgungsverband oberer Kantonsteil SH»

Der Verband «Entsorgungsverband oberer Kantonsteil SH» soll per 31. Dezember 2023 aufgelöst werden. Damit die Auflösung möglich ist, müssen die angeschlossenen Gemeinden für die Entsorgung der Siedlungsabfälle auf ihrem Gemeindegebiet per 1. Januar 2024 für eine Anschlusslösung besorgt sein. Die vier Verbandsgemeinden haben bereits entschieden, die Entsorgung der Siedlungsabfälle

weiterhin durch den Verband KVA Thurgau abzuwickeln. Sie wurden vom Verband KVA TG bereits im Dezember 2022 per 1. Januar 2024 als einzelne Gemeinden aufgenommen, vorbehaltlich natürlich der Auflösung des «Entsorgungsverbands oberer Kantonsteil SH».

Gemäss Art. 7 lit. k der Statuten des Entsorgungsverbands oberer Kantonsteil SH liegt die Kompetenz zur Auflösung des Entsorgungsverbands bei den Verbandsgemeinden. Art. 33 hält zur Auflösung zudem fest, dass der Zweckverband aufgelöst werden kann, wenn sein Zweck anderweitig erfüllt wird. Im entsprechenden Auflösungsbeschluss ist die Verwendung des Verbandsvermögens sowie die Haftung der Mitgliedsgemeinden für die Verpflichtungen des Verbands zu regeln.

Zur Auflösung des Entsorgungsverbands oberer Kantonsteil SH wurde eine Auflösungsvereinbarung erarbeitet, welche von den einzelnen Verbandsgemeinden genehmigt werden muss. Die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden für die Auflösung des Zweckverbands sind die Gemeindeversammlungen bzw. der Einwohnerrat. Beantragt wird jeweils die Zustimmung zur Auflösung Zweckverband «Entsorgungsverband oberer Kantonsteil SH» per 31. Dezember 2023 gemäss der Vereinbarung zur Auflösung des Zweckverbands «Entsorgungsverband oberer Kantonsteil SH».

Die Auflösungsvereinbarung wurde bereits vorab durch die jeweiligen Exekutiven genehmigt, damit der Bau- und Betriebsausschuss des Entsorgungsverbands der Delegiertenversammlung die Auflösungsvereinbarung zur Genehmigung vorlegen kann. Die Delegiertenversammlung hat der Auflösungsvereinbarung am 22. März 2023 zugestimmt. Die Zustimmung zur Auflösung durch die Delegiertenversammlung ist gemäss Statuten nicht notwendig. Die Verbandsgemeinden können dies ohne Delegiertenversammlung bzw. Zustimmung des Zweckverbands bestimmen. Die Zustimmung zur Auflösung des Zweckverbands durch die Delegiertenversammlung einzuholen, haben die Verbandsgemeinden jedoch als sinnvoll erachtet.

3.1 Auflösungsvereinbarung

In Art. 33 der Statuten des Entsorgungsverbands werden die Bedingungen für die Auflösung des Verbands festgehalten. Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck erfüllt ist oder anderweitig erfüllt werden kann. Im Auflösungsbeschluss sind die Verwendung des Verbandsvermögens sowie die Haftung der Mitgliedsgemeinden für die Verpflichtungen des Verbands zu regeln. Der Entsorgungsverband hat sich dazu entschieden, die Auflösung des Verbands in einer Vereinbarung zu regeln.

Die Auflösungsvereinbarung beinhaltet folgende Punkte:

1. Der Zweckverband «Entsorgungsverband oberer Kantonsteil SH» wird per 31. Dezember 2023 aufgelöst.
2. Die als Folge des Auflösungsbeschlusses durchzuführende Liquidation des Verbands obliegt dem Bau- und Betriebsausschuss des Zweckverbands. Ein Aktiven- oder Passivenüberschuss wird nach Massgabe ihrer Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2023 auf die Verbandsgemeinden verteilt. Das Ergebnis der Liquidation ist von den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden zu genehmigen.
3. Für allfällige Haftungsansprüche gegen den Zweckverband nach Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2023.
4. Der Zweckverband tritt per 31. Dezember 2023 aus dem Zweckverband KVA Thurgau aus.
5. Die Akten des Entsorgungsverbands werden im Archiv der Stadt Stein am Rhein separat archiviert.
6. Die Auflösung des Zweckverbands und diese Vereinbarung sind von der Delegiertenversammlung des Entsorgungsverbands oberer Kantonsteil SH am 22. März 2023 genehmigt und zuhanden der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden verabschiedet worden.
7. Die vorliegende Auflösungsvereinbarung und damit die Auflösung des Entsorgungsverbands oberer Kantonsteil SH ist gemäss Art. 7 lit. k der Statuten von den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden zu genehmigen.
8. Die Genehmigung der Vereinbarung und damit die Auflösung des Verbandes bedarf gemäss Art. 9 der Statuten der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

9. Diese Vereinbarung kann nur schriftlich ergänzt und/oder angepasst werden. Dies gilt auch für die Änderung dieses Formerfordernisses.
10. Diese Vereinbarung wird fünffach ausgefertigt, je ein Exemplar für die Verbandsgemeinden und ein Exemplar für die Akten des Entsorgungsverbands.

4. Beitritt Verband KVA Thurgau

Die vier Gemeinden müssen jeweils ein eigenes Aufnahmegesuch per 1. Januar 2024 beim Verband KVA Thurgau einreichen. Die Aufnahmegesuche mussten bereits vorgängig eingereicht werden, damit der bestehende Verband «Entsorgungsverband oberer Kantonsteil SH» aufgelöst werden kann (da die Anschlusslösung gesichert sein muss). Die Auflösung des bestehenden Entsorgungsverbands benötigt somit eine durch die Delegiertenversammlung des Verbands KVA Thurgau beschlossene Aufnahme der vier Gemeinden in den Verband KVA Thurgau, vorbehaltlich der Auflösung des Entsorgungsverbands oberer Kantonsteil SH sowie der Zustimmungen der Gemeinden zum Beitritt.

Die Aufnahmegesuche der vier Gemeinden wurden im Oktober 2022 eingereicht. Die Delegiertenversammlung des Verbands KVA Thurgau hat daraufhin im Dezember 2022 die Aufnahme der einzelnen Gemeinden in den Verband KVA Thurgau, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Einwohnerrat bzw. der Gemeindeversammlungen sowie der Auflösung des Entsorgungsverbands, genehmigt.

5. Auswirkungen auf die Einwohnerinnen und Einwohner

Für die Einwohnerinnen und Einwohner von Stein am Rhein ändert sich mit der Auflösung des Zweckverbands «Entsorgungsverband oberer Kantonsteil SH» nichts. Die bisherigen Dienstleistungen im Bereich Entsorgung werden im gleichen Umfang weiter angeboten.

6. Empfehlungen des Stadtrats

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen empfehlen wir Ihnen, der Auflösung des Zweckverbands «Entsorgungsverband oberer Kantonsteil SH» per 31. Dezember 2023 und dem Beitritt zum Verband KVA Thurgau per 1. Januar 2024 zuzustimmen.

Diskussion

Werkreferentin Irene Gruhler Heinzer: Sie hat die Auflösung des Entsorgungsverbands als Pendenz übernommen. Früher war die Entsorgung ein kompliziertes Unterfangen und für die Gemeinden sinnvoll, sich zu einem Zweckverband zusammen zu schliessen. Seit 2016 ist die KVA Thurgau für die Gemeinden des Verbands zuständig. Nur die Grüngutentsorgung ist heute noch Aufgabe jeder Gemeinde. Die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bleibt in Ramsen. Die Entsorgung von Bauschutt, Öl etc. bleibt wie bisher beim Bauamt. Die KVA Thurgau hat das Wichtigste übernommen. Weil der Zweckverband fast keine Aufgaben mehr hat, hat man beschlossen, diesen aufzulösen. Jede Gemeinde wird einzeln Mitglied des KVA Thurgau. Die Gemeinden Buch, Ramsen, Hemishofen und Stein sind momentan mit Vorbehalt der Auflösung provisorisch aufgenommen. Die zwei Beschlüsse liegen in der Verantwortung des Einwohnerrats. Die Auflösungsvereinbarung liegt vor. Gemäss Art. 33 sind die Bedingungen für die Auflösung festgehalten. Gemäss Auflösungsvereinbarung wird das Vermögen des Verbands gemäss Einwohnerzahlen in die Gemeinden verteilt. Die Haftung ist unter Pkt. 3 der Auflösung vereinbart.

Eintreten

Cornelia Dean-Wüthrich, SP, SP Fraktion: Der Verband hat seinen Zweck erfüllt, der Anschluss bei der KVA Thurgau ist eine sinnvolle Sache. Die Leistungen sind gleich. Man muss keinen Verband ohne Zweck weiterführen. Die SP ist für Eintreten.

Werner Käser, FDP, Bürgerliche Fraktion: Die Bürgerlichen mussten nicht lange diskutieren, bis sie zu einem Entschluss kamen. Die Auflösung des Entsorgungsverbands ist die logische Folge des Prozesses, den die Stadt 2016 mit dem Anschluss an die KVA Thurgau im Bereich Schwarzkehricht in Gang gesetzt hat. Der Stadtrat und Einwohnerrat sind sich einig gewesen, dass der regionale Zweckverband aufgelöst wird, sobald die Voraussetzungen dafür geschaffen sind. Das ist jetzt der Fall und die Bürgerlichen stimmen sowohl der Auflösung des Verbands als auch dem Beitritt zum Zweckverband KVA Thurgau zu. Er geht davon aus, dass auch die übrigen Verbandsgemeinden diesen Schritt nachvollziehen werden. Die Bürgerliche Fraktion ist für Eintreten.

Diskussion

Markus Vetterli, SP: Dies sind zwei Vorlagen, die zeigen, dass enorm viel Arbeit geleistet werden muss. Er bedankt sich bei der Exekutive und Verwaltung, damit die Dinge so bleiben wie sie sind. Es ist ein enormer Aufwand.

Der Einwohnerrat beschliesst einstimmig:

1. Der Auflösung des Zweckverbands «Entsorgungsverband oberer Kantonsteil SH» per 31. Dezember 2023 gemäss der Vereinbarung zur Auflösung des Zweckverbands «Entsorgungsverband oberer Kantonsteil SH», vorbehältlich der Zustimmung aller Verbandsgemeinden, wird zugestimmt.
2. Dem Beitritt zum Zweckverband KVA Thurgau per 1. Januar 2024 wird zugestimmt.

Beschluss Nr. 12

4. Informationen und Umfragen

Einwohnerratspräsidentin Nicole Lang, Parteilos: Sie hat zwei Informationen aus dem Büro Einwohnerrat: Laut Geschäftsordnung des Einwohnerrats, Art. 36, Anhörungsrecht für Jugendliche, Abs. 4 Kommunikation, ist das Büro des Einwohnerrats verpflichtet, das Anhörungsrecht für Jugendliche jährlich den neuen Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler in geeigneter Form mitzuteilen. Nach ihrem Wissensstand hat das weder im letzten Jahr noch in diesem Jahr mit den schon bald nicht mehr neuen Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler stattgefunden und müsste noch nachgeholt werden. Dies ist so, oder?

Darum ihre Frage an die Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte: Wer könnte diese Information an die Schülerinnen und Schüler der 1. Oberstufe - idealerweise noch bis zu den Sommerferien - übernehmen und mit der Schule koordinieren? Oder ist es einfacher, dies nach den Sommerferien mit der 1. und 2. Oberstufe zu kombinieren und durchzuführen?

Sie würde es sehr schätzen, wenn sie diese Aufgabe an ein oder zwei Ratskolleginnen oder -kollegen delegieren könnte.

Ruth Metzger und David Böhni stellen sich zur Verfügung.

Markus Vetterli, SP: Er informiert, dass eine PowerPoint-Präsentation vorliegt, um das Thema vorzustellen.

Einwohnerratspräsidentin Nicole Lang, Parteilos: Jugendvorstoss: mehr Platz für Kinder in Stein am Rhein

Nachdem im letzten Jahr der Jugendvorstoss «mehr Platz für Kinder in Stein am Rhein» im Büro des Einwohnerrates eingegangen war und dieser an der Einwohnerratssitzung vom 24. Juni 2022 im Rat behandelt wurde, hat sich das Büro am 6. März in diesem Jahr erneut mit dem Schanzrat getroffen. Dabei wurde über den aktuellen Stand des Jugendvorstosses seitens des Einwohnerrats informiert.

Das Resultat war aus Sicht des Büros sowie auch für die Schülerinnen und Schüler ziemlich ernüchternd. Der Einwohnerrat hat zwar an seiner Sitzung intensiv über den Jugendvorstoss diskutiert, aber nichts Konkretes unternommen.

Trotzdem hat ein sehr interessanter Austausch stattgefunden zwischen den Schülerinnen und Schüler des Schanzrats, der Schulleiterin der Primarschule Schanz und den Mitgliedern des Büro des Einwohnerrats.

Möchte sich jemand dazu äussern?

Markus Vetterli, SP: Es wird auch von Seite Schule ein Lernprozess nötig sein, dass sich die Kinder auf wenige wichtige Anliegen beschränken und nicht auf einen Katalog mit vielen Ideen. Die Ernüchterung ist beidseitig.

Beat Leu, GLP: Er hat dies dem Schanzrat so mitgeteilt, dass sie sich in Zukunft auf ein oder zwei Punkte beschränken sollen. Der Prozess muss auch auf Seite des Einwohnerrats stattfinden.

Claudio Götz Pro Stein: Er stört sich, dass dies eine Schulaufgabe sein soll. Es sollte auch eine Aufgabe der Kinder und Eltern sein. Die Eltern sollten mit den Kindern zusammensitzen und die Politik sowie die Abläufe erklären. Er sieht es nicht als Aufgabe der Schule.

Markus Vetterli, SP: Die Partizipation ist in der Schule ein wichtiger Teil. Es ist wichtig, dass die Schule diese Möglichkeit hat und gibt. Es sollte beides möglich sein.

Roman Suter, FDP: Die Themen auf der Liste sind in der Arbeitsgruppe des UNICEF-Label vorhanden. Man hätte sich eventuell mit der Arbeitsgruppe auseinandersetzen sollen.

Gesellschaftsreferentin Carla Rossi: Es werden momentan Räumlichkeiten gesucht und geprüft, ob man da eventuell etwas attraktiver machen könnte. Sicher wurde die Partizipation in der Planung des Schulhausplatzes gefördert. Die Themen gehen manchmal ineinander. Die Prozesse sind etwas langsam. Es wurde bei den Jugendlichen eine Umfrage gemacht und diese wird jetzt ausgewertet. Das Label ist sehr aufwändig.

Baureferent Christian Gemperle: Zum Projekt Sanierung Schulhaus: Die Stadt ist jetzt in der Phase der Detailplanung. Die Baugesuchsunterlagen werden vorbereitet, die Mitwirkung der Lehrpersonen und Kinder ist gestartet. Mögliche Ideen für den Aussenraum wurden gesammelt.

Zur Podiumsdiskussion Schifffländi: Die Diskussion war erkenntnisreich, konstruktiv und von langer Dauer. Heute hat eine Sitzung der Kommission stattgefunden, in der die Vorplanungsphase für das Thema Gastronomie behandelt wurde.

Die Stadt ist auf der Suche nach einem passenden Raumplanungsbüro, das bei der Überarbeitung der BNO unterstützen kann.

Finanzreferent Ulrich Böhni: Der Stadtrat beabsichtigt, den Einwohnerrat nach den Sommerferien über den Fortschritt der Sanierungsprojekte Rathaus, Steinbock und Zeughaus zu informieren. Ein Büro für die Planungsunterstützung wurde ausgewählt. Dies wird im Budget 2024 budgetiert. Die Ausarbeitung für die Projektkreditvorlage wird im Jahr 2024 geplant.

Stadtpräsidentin Corinne Ullmann: Die Verwaltung arbeitet momentan aktiv am neuen Lohnsystem. Ein neues Tourismusentwicklungskonzept ist in Arbeit, diese Arbeitsgruppe ist sehr positiv unterwegs.

Werner Käser, FDP: Im K-Tipp konnte man lesen, dass es einen Vergleich bei den Spielplätzen gab. Der Spielplatz in Stein am Rhein kam nicht so gut weg. Hat der Stadtrat Kenntnis davon?

Werkreferentin Irene Gruhler Heinzer: Sie kennt die Unterlagen. Sie hat sich mit dem Werkhof bereits in Verbindung gesetzt. Die Aussagen werden geprüft und abgeklärt. Die verwendeten Mittel werden geprüft. Eigentlich sind alle eingesetzten Mittel nicht gesundheitsschädlich.

Cornelia Dean-Wüthrich, SP: Worum geht es?

Werner Käser, FDP: Es geht um Schadstoffe, die möglicherweise aus der umliegenden Gartenpflege stammen.

Werkreferentin Irene Gruhler Heinzer: Die Untersuchung des K-Tipp fand ohne die Stadt statt. Eine Vermutung ist auch, dass dies aus der Luft kommt, z.B. von der Landwirtschaft.

David Böhni, SVP: Bei Spielplätzen und in der Badi wird der Klee oft rausgespritzt, da ist die Landwirtschaft eher nicht in der Schuld.

Werkreferentin Irene Gruhler Heinzer: Das Strandbad muss auch untersucht werden.

David Böhni, SVP: Es gibt zwei Möglichkeiten: Entweder verzichtet man auf das Spritzen, behält den Klee und erträgt gelegentliche Stiche von Insekten oder man entfernt den Klee durch Spritzen, verwendet dabei aber auch Gift. Er erklärt, dass das Chlorothalonil auch in der Farbe an den Hausfassaden enthalten ist. Andernfalls würden sich die Hausfassaden schnell grün verfärben. Es ist nicht ganz möglich, ohne Insektizide, Fungizide und Herbizide auszukommen.

Christoph Stamm, GLP: Er erkundigt sich nach dem Abstimmungsmagazin zur Nutzung des öffentlichen Raums in Bezug auf den Tiergarten und das Salmenstübli.

Werkreferentin Irene Gruhler Heinzer: Sie erklärt, dass der Tiergarten und das Salmenstübli keine Buvetten sind. Buvetten haben ein eingeschränktes Angebot ohne Innensitzflächen, gegebenenfalls aber mit einer Aussengastwirtschaftsfläche und verfügen lediglich über eine beschränkte Betriebsdauer. Der Imbiss Tiergarten besitzt eine offizielle Bewilligung, sowohl auf kantonaler Ebene als auch für die Boulevardfläche, die sie nutzen. Das wird vor und nach dem Reglement so bleiben. Dasselbe gilt beim Salmenstübli. Das Salmenstübli hat eine Bewilligung für das Restaurant, für den Take-Away und für die Boulevardfläche. Das bleibt wie gehabt.

Christoph Stamm, GLP: Wieso steht als Aussage des Gewerbevereins in den Abstimmungsunterlagen etwas Anderes?

Werkreferentin Irene Gruhler Heinzer: Der Stadtrat hat dazu eine Stellungnahme gemacht. Die Betreiber wissen, dass es für sie keine Änderung gibt. Sie waren froh, dass ihnen der Stadtrat sichergestellt hat, dass es keine Änderung gibt.

Christoph Stamm, GLP: Wie kommen nicht wahrheitsgemässe Aussagen in die Abstimmungsunterlagen?

Werkreferentin Irene Gruhler: Der Gewerbeverein wurde mehrmals aufmerksam gemacht, dass ihre Aussagen diesbezüglich nicht richtig sind. Wenn das Referendatskomitee die Aussagen so will, dann kann man das so akzeptieren und die Stadt hat das so gemacht.

Stadtschreiber Timo Bär: Er erklärt, dass es im Kanton Schaffhausen im Wahlgesetz keinen Passus gibt, welcher sich zu den Inhalten von Stellungnahmen in Abstimmungsbotschaften äussert. Weiter hat die Stadt Stein am Rhein nicht festgelegt, welche Behörde die Abstimmungsbotschaften letztlich genehmigt. Beim Kanton Schaffhausen oder der Stadt Schaffhausen ist jeweils das Büro des Parlaments dafür zuständig.

Christoph Stamm, FDP: Er bedankt sich für diese Darstellung und ist froh, dass dies korrekt dargestellt wird. Er findet solche Aussagen politisch nicht förderlich.

Ruth Metzger, SVP: Sie teilt mit, dass Buvetten mobile Restaurant sind.

Werkreferentin Irene Gruhler Heinzer: Buvetten müssen keine Räder haben, das können auch Container sein. Das ist etwas, was in urbanen Gegenden immer öfters kommt. Im Hinblick, dass man das

Reglement nicht schon bald wieder ändern muss, wurde das reingenommen. Stand heute gibt es keine Buvetten in Stein am Rhein.

Werner Käser, FDP: Er gibt folgenden Wunsch aus der Bevölkerung: Ältere Bewohner wünschen sich ein Bädli, wenn sie nicht mehr im Rhein schwimmen können/wollen. Sie haben dazu bereits einen Bittbrief an die Jakob und Emma Windler-Stiftung gemacht, welcher aber abgelehnt wurde. Eventuell werden sie Unterschriften sammeln.

Einwohnerrat Stein am Rhein

Nicole Lang
Einwohnerratspräsidentin

Simone Good
Protokollführerin